

# Gemeinde WEGGIS/LU – ORTSPLANUNG GESAMTREVISION – öffentliche Mitwirkung

**Frist: 22. Januar bis 22. März 2024 (60 Tage)**

**Verfasser: PLANTEAM S AG, Luzern**

Faltbroschüre des Gemeinderats von Weggis mit Hinweis auf die öffentliche Informationsveranstaltung vom 27. Januar 2024, Mehrzweckhalle Sigristhofstatt, Weggis

Bericht des Gemeinderats von Weggis im Rahmen der Abstimmung vom 3. März 2024 zur Teilrevision Ortsplanung «Umsetzung Rückzonungsstrategie»  
**Umfang: 108 Seiten!**

Diverse Unterlagen via <https://www.zukunft-weggis.ch>

## Einleitende Bemerkung

Bezeichnend ist, dass der Gemeinderat von Weggis schon am 3. März 2024 über die Rückzonungen abstimmen liess.

Stossend ist, dass das laufende Rechtsverfahren und die Einsprachen in Sachen **Seilbahnkorridor** in den Online-Unterlagen nicht erwähnt werden. Dies hätte man als Einwohnerin und Einwohner auf einer Seite zusammengefasst erwarten dürfen.

*Nicht rechtskräftiger Seilbahnkorridor – laufendes Verfahren*

**Der «auf Vorrat» eingezonte Seilbahnkorridor für eine neue Seilbahn von Weggis nach Rigi Kaltbad ist nicht rechtskräftig.** Dass in den vielen Unterlagen, welche die Stimmberechtigten von Weggis heillos überfordert, nur schon wegen des schier unermesslichen Umfangs an Informationen und ihrer Komplexität, keine Hinweise zum laufenden Rechtsverfahren zu finden sind, ist nicht haltbar.

Deshalb ein paar verfahrensrechtliche Hinweise, insbesondere bezüglich der zwingenden Koordination der Nutzungsplanung auf Gemeindeebene und der Plangenehmigung, (Bund bzw. Bundesamt für Verkehr, Bern) von denen der Weggiser Gemeinderat offenbar keine Kenntnis hat. Sie gehören m. E. zu den elementarsten und auch strittigsten Punkten in Sachen Ersatz der heutigen Pendelbahn (neben den drohenden massiven Rodungen im Weggiser Schutzwald und der Torpedierung des neuen Weggiser Siedlungsleitbildes, siehe S. 6), über die der Soverän im Rahmen der Ortsplanungsrevision hätte informiert werden müssen!

Zum engen Sachzusammenhang zwischen der Nutzungsplanung und der Plangenehmigung für das Seilbahnprojekt, der nach einer Koordination verlangt, hat sich auch der Regierungsrat des Kantons Luzern mit Ausnahme von einzelnen allgemeinen Ausführungen nicht geäussert. Angesichts der Vorgabe von Art. 3

Abs. 3 SebG, der die **Raumplanungskonformität** ausdrücklich als Voraussetzung für die Plangenehmigung verlangt, ist der enge Sachzusammenhang zwischen den beiden Verfahren bei einem Seilbahnprojekt offensichtlich. Im Rahmen der vielen Informationen zur Ortsplanungsrevision hätten die Einwohnerinnen und Einwohner von Weggis diesbezüglich auch ein paar Erläuterungen erwarten dürfen.

## Die Rückzonungen

- Weggis muss massiv zurückzonen, d. h. rund 12 ha Fläche (das entspricht 12 Fussballfeldern)!
- entsprechend versucht der Gemeinderat von Weggis dies nun mit Umzonungen **zu kompensieren**
- im Bereich der Firma Thermoplan möchte man die Gewerbezone mittelfristig in Richtung Süden ins geschützte BLN 1606 vergrössern. Die Liegenschaft von René Felder (Landesprodukte) wurde von der Thermoplan gekauft ... .

Bemerkung

**Bekanntlich stehen die geschützten Schweizer Landschaften unter einem riesigen Druck (siehe Bericht Luzerner Zeitung: *Druck auf geschützte Landschaft «enorm», 23.11.22*).**

- die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone werden zwar nicht «aufgeweicht», aber man geht einen anderen fragwürdigen Weg und schafft mit fadenscheinigen Argumenten eine zweite Kategorie mit der Flachdächer erlaubt sein sollen! Damit schafft man auf einzelnen Parzellen/Liegenschaften Präzedenzfälle, welche nur Ungutes erahnen lassen.

*Gebiet Hinterdorf, Punkt 2.2.1*

Bemerkung: Es soll ein ganzes Quartier entlang der Gotthardstrasse von der dreigeschossigen Wohnzone B (A: 0,45) neu in die Kernzone 2 umgezont werden, die eine höhere Ausnutzungsziffer hat.

Grotesk bei diesem Vorgehen ist, dass die beiden Liegenschaften **GB 767 und GB 183**, welche direkt am See liegen (bisher zweigeschossige Wohnzone A) neu auch in die Kernzone 2 umgezont werden sollen.

**Es ist mehr als offensichtlich:** Weder der Ortsplanungskommission noch dem Gemeinderat scheint die **Uferschutzzone** von Relevanz zu sein (die Zuständigkeit liegt ja beim Kanton Luzern ...).

*Folgende Punkte scheinen ebenso fragwürdig und problematisch:*

- «Überlauf-Parkplatz» mit 200 Parkplätzen der Rigi Bahnen AG in der Gewerbezone Weiher. **Hat der Gemeinderat diese Pläne der Rigi Bahnen juristisch geklärt?**

Bemerkung

**Die nachfrageorientierte Angebotsplanung – hier: das uneingeschränkte Bereitstellen von Parkplätzen für alle Gäste, die mit dem Auto anreisen**

**möchten – ist in der Verkehrspolitik längst überholt.** Spätestens mit der im Frühling 2023 vom Luzerner Kantonsrat verabschiedeten Mobilitätsstrategie «Zukunft Mobilität Luzern» kommt klar zum Ausdruck, dass es auch der politische Wille des Kantons ist, den Modalsplit zu Gunsten des öV zu verbessern. Dazu dient die 4-V-Strategie: *(Auto-)Verkehr vermeiden, verlagern, vernetzen und verträglich gestalten.* Die aktuelle Parkplatzplanung der Rigi Bahnen widerspricht all diesen Grundsätzen. Statt nachfrageorientiert muss die Parkplatzplanung **angebotsorientiert** gestaltet werden. **Es ist dabei Sache des Gesamtverkehrskonzepts, das im grösseren Kontext der Klima- und kantonalen Mobilitätspolitik eingebettete «richtige» Parkplatzangebot für die Rigi Bahnen zu definieren.**

- Nutzungsbeschränkte Kur- und Hotelzone: Es handelt sich in Weggis, Hertenstein und Rigi Kaltbad um 28 Liegenschaften. Neu sollen auf Rigi Kaltbad auch das Hotel Alpina und das Hotel Bergsonne in diese Zone umgezont werden. Grundsätzlich ist das richtig und sinnvoll. **Es fehlen jedoch klare Bestimmungen für einen qualifizierten Architekturwettbewerb für beide Liegenschaften bzw. zukünftige Erweiterungen.**

Lützelau – Mitarbeiterzimmer fehlen

Es fehlen klare Bestimmungen betr. der minimalen Anzahl von Mitarbeiterzimmern (analog zum Parkplatzreglement bei Wohnbauten). Insbesondere bei Erweiterungen oder in der Regel viel grösseren Neubauten (wie z. B. beim Projekt «Lützelau»).

**Es ist zynisch,** wenn man das Bauvolumen **verdoppelt oder verdreifacht** und gleichzeitig trotz Millioneninvestitionen kein einziges Mitarbeiterzimmer in der ganzen Hotel-Anlage vorhanden ist. Siehe auch Erweiterung beim Chenot-Palace, Weggis. Ebenso fehlen klare Bestimmungen, dass die Unterbringung von Prostituierten in Hotels untersagt ist.

**Alle Gemeinden – auch Weggis und Vitznau – haben in den vergangenen Jahrzehnten wegen dem Bauboom enorm viel Geld verdient:**

Mit

- Handänderungssteuern
- Gewinnsteuern beim Verkauf von StwE
- Grundstückgewinnsteuern bei Handänderungen von Liegenschaften
- Einzonungen von Bauland
- Umzonungen z. B. von der 2-geschossigen Wohnzone in die 3-geschossige Wohnzone oder von der 3-geschossigen Wohnzone in die Kernzone
- Sonderbauzonen

Bemerkung

Je höher die Ausnützungsziffer, desto mehr klingeln die Kassen der Gemeinden! **D. h. die Gemeinden, hier insbesondere auch die Gemeinde Weggis und der in der Verantwortung stehende Gemeinderat scheinen kein Interesse an einem moderaten Wachstum bzw. einer Wachstumsbegrenzung zu haben. Diesen Punkt habe ich bereits im Rahmen der Mitwirkung Siedlungsleitbild (2022)**

**angeführt. Diesbezüglich wurde in Weggis nichts unternommen, sondern man macht in Sachen Wachstum munter weiter!**

Mitwirkung: Überforderung der Einwohnerinnen und Einwohner von Weggis

Wenn die Gemeinde Weggis 12 Hektaren Bauland aufgrund des RPG (Bund) und der kantonalen Vorschriften zurückzonen muss, dann gibt man der Firma PLANTEAM S AG einen sehr teuren Auftrag von zig 10'000 CHF (*bezahlt mit unseren Steuergeldern!*), um viel Papier bzw. dicke Broschüren zu publizieren (in Zeiten der globalen Ressourcenübernutzung und der sich anbahnenden Klimakatastrophe), was, wie ich eingangs kritisiert habe, **die Einwohnerinnen und Einwohner überfordert bzw. die Unterlagen von nur ganz wenigen Personen gelesen werden.** In einem zweiten Schritt, so in Weggis geschehen, *verkauft* man das alles PR-mässig im Rahmen einer öffentlichen «Info-Veranstaltung» mit dem hohlen Anspruch auf demokratische «Transparenz». Ein äusserst problematischer Vorgang.

**Der Blick aufs Ganze geht verloren. Auch diesen Punkt habe ich bereits bei der öffentlichen Mitwirkung im Rahmen des Siedlungsleitbildes erwähnt.**

*Die zugrundeliegende Logik, die man an dieser Stelle transparent machen muss, ist:*

Es wird versucht die 12 «fehlenden Hektaren», welche man **umzonen muss**, mittels dem fragwürdigen Ansinnen der «Verdichtung» zu kompensieren. D. h. möglichst viele Liegenschaften sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevision dann 2025 in die nächsthöhere Kategorie umgezont werden – dies alles mit dem hohlen Argument des «Verdichtens»!

Weggis liegt im BLN 1606 - die «Ortskerne» sind jedoch von den BLN-Bestimmungen ausgeklammert. Auf Druck der Umweltverbände wurde deshalb 1994 eine «Ortsbildschutzzone» eingeführt - dies um in Zukunft scheussliche Bauten wie den «Alpenblick» (Bj. 1975) oder das «Post-Hotel» (Bj. 1983) nicht mehr möglich zu machen. Nun will der Gemeinderat im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision die Bestimmungen der Ortsbildschutzzone «aufweichen» bzw. eine neue «Unter-Kategorie» einführen, die auch Flachdächer erlaubt. **Dies ist ein Beispiel dafür, was alles in Weggis aus dem Ruder läuft, neben den Zweitwohnungen:**

Die Krux mit den Zweitwohnungen

Der Leserbrief von Walter Lehmann, Weggis, vom 23. Februar 2024 in der Vitznauer Wochen-Zeitung, lässt tief blicken. Der Gemeinderat von Weggis ignoriert Bundesvorschriften.

Der Leserbriefschreiber hatte vor vielen Jahren eine Beschwerde eingereicht, welche gutgeheissen wurde. **Nur: passiert ist seit damals nichts.**

Auch das inzwischen in Kraft getretene Weggiser Siedlungsleitbild wird vom Gemeinderat torpediert. Erwähnen muss man hier nochmals den Sachverhalt der geplanten und nicht rechtskräftigen Umzonung der bestehenden Bergstation Parzelle GB 1318 in die nutzungsbeschränkte Kur- und Hotelzone Rigi Kaltbad.

Im Siedungsleitbild steht:

- Der Ortsteil Rigi Kaltbad wird massvoll und quartierverträglich entwickelt.
- Die Entwicklung findet überwiegend im Bestand statt und unter Sicherung von genügend Frei- und Grünräumen.
- Die Entwicklung von Rigi Kaltbad erfolgt im Miteinbezug der Bewohnenden. Die einmalige Lage ermöglicht Potenziale für einen Ortsteil mit Modellcharakter (ökologisch, autark etc.)

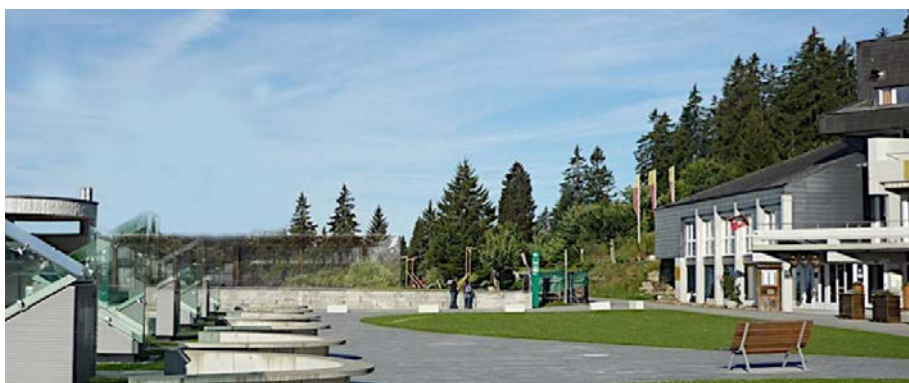
**Die geplante Umzonung der bestehenden Bergstation Parzelle GB 1318 in die nutzungsbeschränkte Kur- und Hotelzone Rigi Kaltbad, sowie die damit verbundene Erweiterung der Bergstation LWRK, stehen jedoch diametral gegen diese Leitgedanken.**

Gemäss BZR der Gemeinde Weggis dient die Kur- und Hotelzone der Erholung und dem Tourismus (**in Zukunft mit Fokus auf Individualgäste!**). Dies gilt insbesondere auch für den öffentlichen Dorfplatz mit Panoramarundblick auf Rigi Kaltbad.

**Daraus folgt:**

Die die ortsspezifische Identität prägende Kur- und Hotelzone Rigi Kaltbad und der Dorfplatz bzw. ihre definierte Grösse bis hin zur Grünzone und Wald dürfen als wertvoller unbebauter Freiraum nicht weiter verbaut und verdichtet werden (siehe Photo unten).

**Das Beispiel der geplanten Umzonung zeigt nun deutlich, dass gegensätzlich zum Siedungsleitbild gehandelt wird.** Die Visualisierung der geplanten Bergstation für eine Gondelbahn (2. Bild unten) mit einer neuen Höhenkote von **1439 m ü. M.**, die **3.5 m über dem Dorfplatz liegt**, zeigt die Folgen der Verdichtung!



## Fazit (Ortsplanungsrevision/Siedlungsentwicklung Weggis)

Ich vertrete zusammen mit anderen Einwohnerinnen und Einwohnern die Meinung, dass der Gemeinderat von Weggis das seinerzeitige Verfahren zur Teilrevision des Zonenplans nicht genügend mit dem ausstehenden Plangenehmigungsverfahren nach Seilbahngesetz koordiniert hat. Die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Seilbahnkorridors im BZR verstösst auch gegen das Waldgesetz. Die Auflage für den Seilbahnkorridor wurde nicht genügend konkretisiert. Ausserdem wurde der Seilbahnkorridor, der mitten durch das geschützte BLN-Gebiet 1606 führt d. h. **durch eine der wertvollsten Landschaften der Schweiz**, mit bis zu 60 m Breite viel zu gross eingezont. Dies zeigt, dass die geschützte Landschaft – eine kommunale Aufgabe, die nicht an den Bund «delegiert» werden kann (!) – in keiner Weise geschont wird, was aber vom Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 6 NHG) verlangt wird.

Es ist m. E. grotesk, dass in der Gemeinde Weggis auf der einen Seite 12 ha zuviel eingezontes Bauland zurückgezont werden muss, während im Sinne der Wachstumsstrategie von «LuzernPlus» mittelfristig von «potentiellen Eignungsgebieten» die Rede ist. Mit Sicherheit werden daher in Weggis *neue Einzonungen* auf die Agenda kommen. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Weggiser Gemeinderat diese Problematik kennt, doch schon beim Mitwirkungsverfahren zum Siedlungsleitbild, wie auch beim vorliegenden Mitwirkungsverfahren, nicht transparent und vor allem vorausschauend, wie man es von einer Behörde erwarten darf, informiert ... .

Ich erwarte vom Weggiser Gemeinderat, dass er sich auf Niveau Gemeinde angesichts der sich dramatisch zuspitzenden Klima- und Umweltkrise konsequent für eine umweltschonende und ressourcenschonende Bewirtschaftung bei allen kommunalen Anliegen einsetzt. Die mit der Ortsplanungsrevision angedachten Strategien gehen in die falsche Richtung: Der Gemeinderat hat sich über lange Jahre nach dem einzigen Credo ausgerichtet: Je mehr Wachstum, desto besser. Ein 1:1-Spiegel sind die Ortplanung und die Siedlungsentwicklung. D. h. Wachstum als Heilmittel für alle Probleme, die dann später in der Zukunft oder überhaupt nie auftreten sollen. Wachstum und Profitsteigerung passen nicht mehr in die Zeit nach Corona, weder in Weggis noch auf der Rigi.

Meine Einwände im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens zum Siedlungsleitbild, die ich mit anderen Einwohnerinnen und Einwohnern teile, haben nach wie vor Gültigkeit und können hier eingesehen werden:

> [https://rigi-800000-sind-genug.ch/wp-content/uploads/2022/03/siedlungsleitbild\\_weggis\\_mitwirkungsverfahren\\_3.3.22.pdf](https://rigi-800000-sind-genug.ch/wp-content/uploads/2022/03/siedlungsleitbild_weggis_mitwirkungsverfahren_3.3.22.pdf)

Freundliche Grüsse

Dr. phil. René Stettler, Rigi Kaltbad



# Addendum zur Revision der Ortsplanung Gemeinde Weggis

Ich möchte noch ein paar wenige **Kurzbemerkungen bzw. Widersprüche im Planungsbericht** gemäss Art. 47 RPV vom 16. November 2023, Version 1.0 nachreichen.

Der **116-seitige Bericht (!!!)** wurde vom Gemeinderat am 22. November 2023 zur kantonalen Vorprüfung und zur öffentlichen Mitwirkung verabschiedet.

Verfasserin / Auftragnehmerin: PLANTEAM S AG

Dieses Addendum wurde am 25. März per E-Mail via [info@zukunft-weggis.ch](mailto:info@zukunft-weggis.ch) nachgereicht.

Seite 57

## 4.23 Geotopschutz

In Art. 60 BZR wird neu auf das Inventar der schützenswerten geologischen und geomorphologischen Elemente hingewiesen. Die Landschaft, die durch die Gletscher geformt wurde, soll auf diese Weise geschützt werden. Ziel des Geotopschutzes ist es, den gesamtheitlichen Charakter der Landschaft zu erhalten. Das BZR regelt, dass landschaftsprägende Terrainveränderungen wie Abbaugruben oder grössere Deponien nicht zulässig sind. Terrainveränderungen, die nicht landschaftsprägend sind (z. B. im Zusammenhang mit Bauten), sind weiterhin zulässig.

Vom Geotopschutz wird die landwirtschaftliche Nutzung tangiert. Das Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) ist im kantonalen Geoportal einsehbar. Im Zonenplan wird auf die Darstellung der betroffenen Flächen verzichtet.

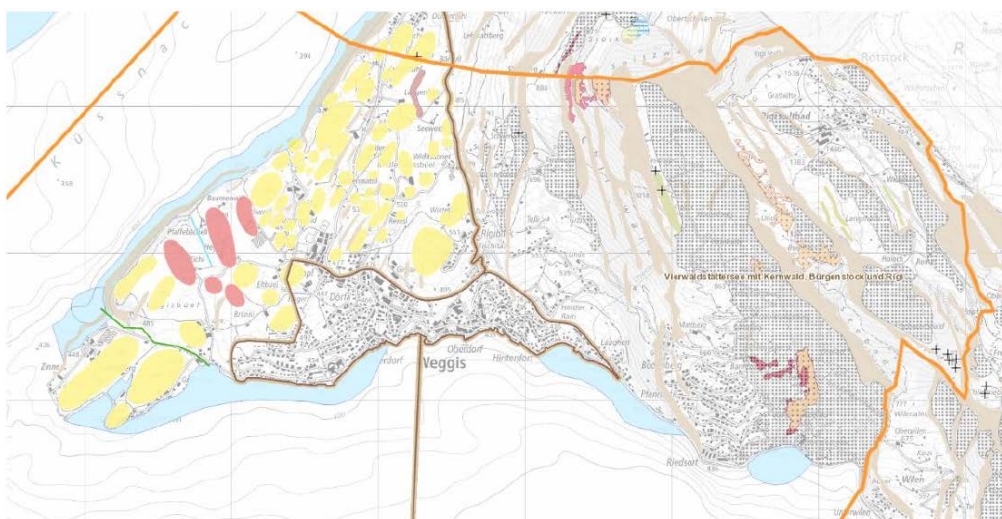


Abbildung 14: Inventar der Naturobjekte regionaler Bedeutung (INR): geologische und geomorphologische Elemente, Ausschnitt Gemeinde Weggis. Quelle: Geoportal Kanton Luzern, Zugriff 08.08.2023

Unter *Geotope* wird zwar eine farbige Karte gezeigt, man verweist jedoch auf das Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR), das im kantonalen Geoportal einsehbar ist. Es wird für die öffentliche Mitwirkung über 500

Seiten Unterlagen (!) produziert – eine totale Überforderung für jeden/jede Mitwirkende(n) (!!!). Gleichzeitig teilt man **beim sehr wichtigen Thema des Geotopenschutzes** mit, dass wer sich überhaupt für die Sachverhalte rund um die sogenannten Geotope interessiere, **sich auf dem kantonalen Geoportal schlau machen könne (!!!)**. Das zu kommentieren erübrigt sich.

## Seite 102

### 10.3 Grundsätze gemäss Art. 3 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)

#### 10.3.1 Grundsatz 1: Die Landschaft ist zu schonen

- a Der Landwirtschaft sollen genügend Flächen geeigneten Kulturlandes, insbesondere Fruchtfolgeflächen, erhalten bleiben.

*Es werden keine Fruchtfolgeflächen beansprucht. Der Einzonungsbedarf wird so gering wie möglich gehalten.*

- b Siedlung, Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen.

*Grundsatz ist in der Landwirtschaftszone und im Art. 3 «Bauen mit Qualität» verankert.*

- c See- und Flussufer sollen freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung sollen erleichtert werden.

*Die Fluss-, See- und Bachufer werden durch das Ausscheiden des Gewässerraumes besser geschützt als bis anhin.*

- d Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben.

*Verschiedene Schutzzonen und weitere Vorschriften wie z.B. zu Geotopen sichern wertvolle grosse zusammenhängende Gebiete.*

- e Wälder sollen ihre Funktion erfüllen können.

*In der Ortsplanung Weggis wird die Funktion von Wäldern nicht eingeschränkt, sondern mit der überlagernden Naturschutzzone II gar gestärkt.*

Bei der Analyse dieser Grundsätze und dem Vergleich mit der Realität, d. h. der Gemeinderat hat an der geschützten Rigi-Südflanke (BLN 1606) für eine Gondelbahn einen bis zu 60 Meter breiten Seilbahnkorridor, der vorwiegend im Wald zu liegen kommt, ausgeschieden, fühlt man sich als Einwohner bzw. Einwohnerin sowie Steuerzahler bzw. Steuerzahlerin **gelinde gesagt total «verarscht»**: Grundsatz 1 / Punkt e: **Die Landschaft ist zu schonen (!!!)**. **Die Wälder sollen ihre Funktion erfüllen können (!!!)**. **Auch hier erübrigt sich jeder weitere Kommentar.**

## Seiten 102/103



### 10.3.2 Grundsatz 2: Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.

- a Wohn- und Arbeitsgebiete sollen einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

*Die Ortsplanung von Weggis entspricht diesem Grundsatz.*

- a<sup>bis</sup> Es sollen Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in den Bauzonen und der Möglichkeit zur Verdichtung der Siedlungsfläche.

---

plan:team | 102

---

Revision der Ortsplanung | 16. Nov. 2023  
Weggis | Kt. LU  
Planungsbericht | Version 1.0

---

*Der Gemeinderat ist in Kontakt mit den Grundeigentümerschaften und fördert die gemeinsame Entwicklung von unbebauten Grundstücken und Arealen an zentralen Lagen im Rahmen von Arealentwicklungen.*

- b Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden.

*Bei der Planung wurden die Grundsätze der Lärmschutzverordnung des Bundes berücksichtigt und eingehalten.*

- c Rad- und Fusswege sollen erhalten und geschaffen werden.

*Grundsätzlich verbinden die Fusswege sämtliche wichtige Einrichtungen in allen Ortsteilen miteinander. Der Erschliessungsrichtplan soll dies sicherstellen und verbessern.*

- d Es sollen günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein.

*In der Gemeinde Weggis kann die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt werden.*

- e Siedlungen sollen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

*Die Gemeinde Weggis zeichnet sich durch die unmittelbare Nähe der Wohngebiete zur Natur- und Kulturlandschaft aus. Mit den Vorschriften zur Umgebungsgestaltung und der entsprechenden Verordnung wird dafür gesorgt, dass auch innerhalb des Siedlungsraumes genügend gross dimensionierte Grünflächen mit Bäumen entstehen.*

**Punkt b: Wohngebiete sollen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm (!!!) und Erschütterungen möglichst verschont werden.** Ein völliger Widerspruch steckt in diesem Satz in Bezug auf die Gondelplanpläne der Rigi Bahnen AG, welche der Gemeinderat stützt. Es droht für die Anstösser und Menschen, die in der Nähe zur geplanten Seilbahn wohnen:

- Dauerbeschallung durch die Umlaufbahn und auf dem Berg ein «Schalltrichter» wegen den Glaswänden der neuen Bergstation zulasten der Résidence-Stockwerkeigentümer (!!!) und Personen, die sich auf dem Dorfplatz aufhalten (ein Erholungsort für die Bevölkerung und die Rigibesucher und -besucherinnen !!!).
- gesundheitliche Schäden durch Dauerlärm (!!!) insbesondere rund um die geplante neue Bergstation (Umzonung Parzelle 1318)

Seite 104

- 10.4.1 Ziel 1: Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird.
- a Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung.  
*Die Ortsplanung Weggis entspricht diesem Grundsatz. Sie orientiert sich diesbezüglich an den Empfehlungen des Bundes und des Kantons (siehe nachfolgende Erläuterungen).*
  - b Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.  
*Die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft wurden im Rahmen der Erarbeitung des Siedlungsleitbildes miteinbezogen. Die Ortsplanungskommission und der Gemeinderat stehen in engem Kontakt mit der Bevölkerung. Sie kennen deren Anliegen und Bedürfnisse und lassen dieses Wissen vollumfänglich in die Siedlungsentwicklung und die Ortsplanung einfließen.*

Die vom Gemeinderat gemachten Aussagen unter Punkt 10.4.1 stimmen in keiner Weise mit der Realität überein. Einwohnerinnen und Einwohner werden **mit der Aussage der «haushälterischen» Nutzung des Bodens – gelinde gesagt – komplett verarscht.**

Die Rigi Bahnen verfolgen seit über 15 Jahren eine rücksichtslose Wachstumsstrategie und renditeorientierte Partikularinteressen, die insbesondere mit den öffentlichen Interessen an der **haushälterischen Nutzung des Bodens** und am Natur- und Landschaftsschutz im Konflikt stehen (!!!). Ihre Gondelbahnpläne, die der Gemeinderat stützt, stehen diametral zu den obigen Leitsätzen: **Beim nicht rechtskräftigen (bis 60 Meter breiten !!!) Seilbahnkorridor** handelt es sich um eine beschränkte oder besondere Bauzone (im Sinne von Art. 18 RPG in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und 5 sowie § 36 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz LU sowie Art. 31c BZR Weggis), die verschiedene andere Zonen, insbesondere auch Waldfläche, überlagert.

**Bemerkung:** Solche beschränkten Bauzonen sind nur zulässig, wenn sie sich auf eine **umfassende Abwägung raumplanerischer Interessen abstützen** und **das raumplanerische Ziel, den Boden haushälterisch zu nutzen**, die Siedlungstätigkeit in Bauzonen zusammenzufassen und die Streubauweise zu verhindern, nicht unterlaufen (!!!).

#### 4.16.3 Wildruhezone

Die Wildruhezone wurde zusätzlich ergänzt und mit einem Experten überprüft. Dabei hat es einige Ergänzungen gegeben. Die Wildruhezone in Weggis dient dem Schutz der wildlebenden Tiere und bietet ihnen ungestörte Kernlebensräume sowie Rückzugsgebiete. Sie erstreckt sich über Wald- und Landwirtschaftszonen. Trotz der Wildruhezone bleibt die alp- und waldwirtschaftliche Nutzung gewährleistet, wobei die Haltung von Kleinvieh den entsprechenden Verordnungen unterliegt.

Um die Ruhe der Tiere nicht zu stören, müssen Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden, wobei Ausnahmen für Jagd- und Herdenschutzhunde gelten. Vom 1. Dezember bis 31. Mai gilt ein Betretungsverbot in der Wildruhezone, ausser es liegen spezifische Ausnahmen vor. In den Wintermonaten darf die Wildruhezone nur auf markierten Wegen, Pisten, Loipen und Routen betreten werden. Die Gemeinde, Jagdgesellschaften und Betreiber touristischer Anlagen sind verantwortlich für die geeignete Markierung des Geländes und die Orientierung der Benutzer der Sportanlagen in Absprache mit den entsprechenden Behörden.

Diese als **Leitbild (!!!)** formulierten Sätze stimmen mit der Realität nur teilweise überein. Im Fall der geplanten Gondelbahn entsteht wegen **Dauerbetrieb** und den vielen Rollen massiv mehr Lärm. Für die Natur und die Wildtiere ist die Dauerbeschallung eine Katastrophe. Es betrifft insbesondere die Wildruhezone beim Masten Nr. 7 und 8 sowie Nr. 9a und 9b. **Auch hier handelt der Gemeinderat nicht im Einklang mit dem Leitbild (!!!).**

Ins gleiche Kapitel gehören Aussagen betr. dem **Waldaufwuchs** (UVB-HU). Es werden gemäss Wildtiergutachten Sträucher im Bereich der Niederhaltung der Schneise der geplanten Gondelbahn vorgeschlagen, die als «Deckungsmöglichkeit» für Wildtiere dienen sollen. **Wie Fachleute bestätigen, erzielen im Blockschlag-/Steinschlagschutzwald (Chilewald) Sträucher aber gar keine Wirkung (!!!).** Es gibt im Chilewald aufgrund der sehr vielfältigen Waldverjüngung viele Deckungsmöglichkeiten, welche die Jagd seit Jahren behindern ... **Offenbar beschäftigt sich der Gemeinderat nicht mit solchen Fakten (!!!).**